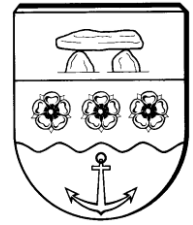


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 29.12.2023

Nr. 38

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			394	4. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	400
386	Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2022	388	395	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte“	401
387	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021	388	396	106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf, Feuerwehr, gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	402
388	Richtlinie; Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Emsland	388	397	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2024)	402
389	Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	390	398	Bekanntmachung der Samtgemeinde Sögel; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	403
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			399	Satzung der Gemeinde Spelle über die Benutzung des Stadions an der „Venhauser Straße“ (Stadionordnung)	403
390	Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel-Süd); Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd“, Teil I hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	395	400	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008	405
391	Richtlinie über Aufgaben und Rechtsstellung des Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Gemeinde Emsbüren	396	401	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Gefahrenabwehrverordnung)	406
392	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Emsbüren (Gefahrenabwehrverordnung)	397	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
393	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen	400	402	Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2022	409
			403	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	409

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 386 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 01.12.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 13.12.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 387 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 07.08.2023 zusammengefasst. Es wird bestätigt, „dass der Gesamtabschluss

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen und die im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung zu erfassenden Einzahlungen und Auszahlungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Konzerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 den Gesamtabschluss 2021 beschlossen.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabschluss 2021 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 333, öffentlich aus.

Meppen, 13.12.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 388 Richtlinie; Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Emsland

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
    - 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Emsland Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen. Der Landkreis Emsland setzt hierfür ausschließlich eigene Haushaltsmittel ein.
    - 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), Amtsblatt der EU L187/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, Amtsblatt L 167/1 vom 30.06.2023.
    - 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel.
  - 2 Gegenstand der Förderung
    - 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:
      - Errichtung einer Betriebsstätte (Existenzgründung), wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
      - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze
        - bei kleinen Unternehmen um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz und
        - bei mittleren Unternehmen um mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze
 gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
      - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt sowie die Übernahme bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.
- Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialversicherungsrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen (geringfügig Beschäftigte), bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Emsland und Existenzgründer aus den vorgenannten Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Emsland zu errichten. Von der Förderung sind nach der AGVO ausgeschlossen:
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 fallen
  - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
    - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
    - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
  - Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
  - Tätigkeiten in der Stahlindustrie
  - Tätigkeiten im Schiffbau
  - Tätigkeiten der Kunstfaserindustrie
  - Tätigkeiten im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen,
  - Tätigkeiten in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
  - Betriebe zur Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
  - Unternehmen in Schwierigkeiten
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
  - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
  - Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
  - Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- 3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGVO. Danach wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das kein kleines Unternehmen ist und weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.
- 4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen
- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragsingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 20.000 € und höchstens 350.000 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt und der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Zweckbindungszeitraum von 2 Jahren des zuvor geförderten Projektes abgelaufen ist.
- 4.5 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.6 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate begrenzt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
  - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 20.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben
  - Waren sowie Werk- und Verbrauchsstoffe
  - Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr zugelassen sind
  - Sollzinsen

- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Ausgaben für Wohnungsbau
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Rabatt / Skonto
- Einzelrechnungen bis 150,00 €
- Kassenbelege/Kassenbons ohne eindeutigen Adressat und Liefergegenstand sowie

bei den Finanzierungsformen

- Geleaste Wirtschaftsgüter
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufgeber)

5.5 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufnehmer)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Aktivierbare Eigenleistungen (sind jedoch nur bei bestimmten Rechtsformen wie z. B. einer GmbH möglich)

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten. Der beantragte Zuschuss darf nicht über öffentliche Finanzierungshilfen zwischenfinanziert werden.

Verfahren

5.7 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland -Fachbereich Wirtschaft und Kreisentwicklung- zu richten.

5.8 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

5.9 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Emsland entschieden.

5.10 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

5.11 Der Landkreis Emsland oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

5.12 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2036 aufzubewahren.

5.13 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen. Als Hinweis auf die Förderung wird ein Acrylschild mit dem Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Emsland“ zur Anbringung an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.

6 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

6.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026 unter der Voraussetzung, dass jeweils entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Emsland zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Meppen, 18.12.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### **389 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife**

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.

1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1.

- Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
- 1.3 Zusätzlich zu den Mitteln nach 1.2. stellt der Landkreis zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung für Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes wie folgt Mittel zur Verfügung:
- 1.3.1 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsportimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsportiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7. Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.
- 1.3.2 Der Landkreis reicht für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs weitere Mittel nach Maßgabe des Anhangs 8 aus.
- 1.3.3 Der Landkreis reicht einen Ausgleich für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten aufgrund von Verbesserungen des Verkehrsangebots bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs aus. Die betroffene Verkehrsleistung und die Höhe des Ausgleichs ergeben sich aus Anhang 8.
- 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- 1.5 Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
- 1.5.1 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
- 1.5.2 Zusätzlich zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen nach 1.5.1 wird das „Deutschlandticket“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1a) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 30.04.2024 vorgegeben. Soweit erforderlich, haben die Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln. Hinsichtlich der Einnahmen für das Deutschlandticket haben die VU an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.
- 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 und den weiteren Vorgaben nach dieser Richtlinie führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i.S.v. 4.2 erfolgt die Rückforderung zudem nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
- 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
- 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkaufte Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.

- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeproggnose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchstarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
- 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchstarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
- Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.
- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
  - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
  - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.
- Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.
- Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2
- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeproggnose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeproggnose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
  - 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
  - 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
    - 15.5. 50 % des Jahresbetrags
    - 15.10. 40 % des Jahresbetrags
    - nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
  - 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.
4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1 und 1.5.2
- 4.1 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1
    - 4.1.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Verkauf eines pauschalierten Ticketkontingents. Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrsunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.

- 4.1.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.
- 4.1.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jungentickets“.
- 4.2 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.5.2 (Deutschlandticket)
- 4.2.1 Der Landkreis reicht die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- 4.2.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV erfolgt anhand der nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten je Verkehrsunternehmen an die Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen. Sollten die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, wird der Landkreis die Tarifpflicht nach 1.5.2 für das Deutschlandticket aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.
- 4.2.3 Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten einhält.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen insbesondere die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- 4.2.4 Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV
- 5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- 5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partielles Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

## 6. Ex-post Kontrolle

## 6.1 Verfahren nach 2.4

6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrscheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
- c. Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
- d. Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs

6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

## 6.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

## 6.3 Nachweisverfahren für Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket)

Für Billigkeitsleistungen nach 4.2 sind die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2024 und für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2025 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 bzw. 2024 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024 für das Jahr 2023 bzw. 31.12.2023 und 31.01.2025 für das Jahr 2024) beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Landkreis, die nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 geforderten Informationen zu übermitteln.

## 6.4 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

6.4.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt. Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket) ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV auszuweisen.



- 6.4.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 6.4.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigelegt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.
- 6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.
7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats
- 7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.
- 7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen - ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen sowie den Anhang 8 nach Maßgabe der Beschlussfassung(en) des Kreistags und die Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich nach 4.2 (Deutschlandticket) zu erstellen und fortzuschreiben und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagssitzung zur Kenntnis.

- 7.3 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

Meppen, 18.12.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 1a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haus-tarife
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife (in Bearbeitung)
- Anhang 6: Referenztarife (in Bearbeitung)
- Anhang 7: Ausgleich nach 4
- Anlage 8 in Bearbeitung

**Anlagen zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife**

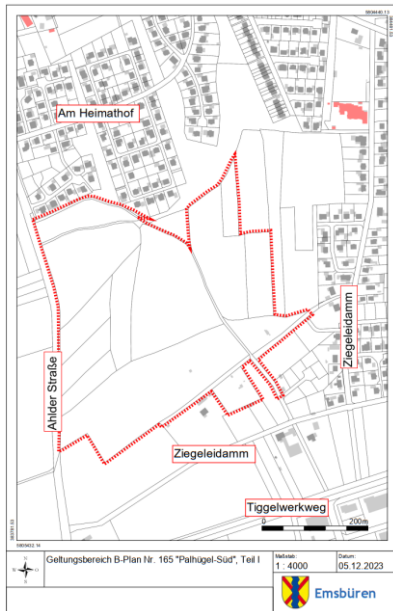
- siehe Seiten 410-421

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 390 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel-Süd); Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd“, Teil I hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 27.06.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 58. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich Palhügel-Süd) sowie für den Bebauungsplan Nr. 165 „Palhügel-Süd“, Teil I gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigelegten Karte dargestellt.



#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der hohen Nachfrage sollen im Bebauungsplan neue Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden. Die Erschließung der Baugrundstücke soll abschnittsweise erfolgen. Im Bebauungsplan ist die Aufnahme ökologischer Festsetzungen vorgesehen inkl. der Entwicklung eines Wärmekonzeptes.

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Dienstag, dem 06. Februar 2024, um 18.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 19.12.2023

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

### 391 Richtlinie über Aufgaben und Rechtsstellung des Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Gemeinde Emsbüren

Beschlossen durch den Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 13.12.2023

#### § 1 Zielsetzung

1. Zur verbesserten Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung und dem Ziel, Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, bestellt die Gemeinde Emsbüren eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/n).
2. Die / der Behindertenbeauftragte wirkt als Bindeglied zur Verwaltung und Politik für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
3. Ferner ist die / der Behindertenbeauftragte Ansprechpartner/in und Mittler/in zwischen den Interessen behinderter Menschen, den Behindertenverbänden und -organisationen, den Rehabilitationsträgern, den öffentlichen Stellen und der Politik.

#### § 2 Tätigkeitsfelder

1. Die / der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Politik und Verwaltung. Dazu bietet sie / er für Menschen mit Behinderung ein niedrigschwelliges Beratungsangebot, hilft ihnen in Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe und verweist bei Bedarf an die zuständige Institution wie Behörden, Sozialberatern oder Sozialverbänden.
2. Sie / er ist Ansprechpartner der Verwaltung für die Belange von Menschen mit Behinderung und fördert aktiv im Rahmen ihrer / seiner Möglichkeiten deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
3. Sie / er berät Politik und Verwaltung bei der Umsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes und entwickelt Lösungskonzepte unter Einbindung und Unterstützung der Verwaltung bei Problemen.

#### § 3 Beteiligung

Bei allen wichtigen kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, soll die / der Behindertenbeauftragte beteiligt werden. Erforderliche Unterlagen und Informationen werden ihr / ihm dafür unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt.

#### § 4 Planungen

Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne des § 7 Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll der / dem Behindertenbeauftragten von der Verwaltung frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, bei baulichen Veränderungen in kommunalen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden sowie insbesondere bei Neubauvorhaben im ÖPNV und bei der Planung von Veranstaltungen Stellung zu nehmen.

#### § 5 Zusammenarbeit, Zuordnung

1. Die / der Behindertenbeauftragte und die Gemeindeverwaltung arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie / er ist dem Fachbereich 4 „Arbeit und Soziales“ zugeordnet und gehört dem „Sozial- und Jugendausschuss“ mit beratender Stimme an. Die / Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Fachausschuss regelmäßig einen Tätigkeitsbericht.
2. Die / der Behindertenbeauftragte bietet regelmäßige Sprechstunden im Rathaus an.

#### § 6 Rechtsstellung

Die / der Behindertenbeauftragte nimmt ihre / seine Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wahr.

### § 7 Bestellung

1. Die / der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters für fünf Jahre auf Widerruf bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses mittels Wahl durch den Gemeinderat.
2. Die / der Behindertenbeauftragte soll behinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz oder Angehörigen eines Menschen mit Behinderung sein.
3. Sie / er muss Einwohner der Gemeinde Emsbüren sein und soll nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis bei der Gemeinde Emsbüren stehen.

### § 8 Unabhängigkeit

In der Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes arbeitet die / der Behindertenbeauftragte unabhängig, weisungsungebunden, überkonfessionell und überparteilich.

### § 9 Entschädigung

1. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die / der Behindertenbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Emsbüren. Die Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Porto, Telefon etc. ab. Die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung kann hierfür genutzt werden.
2. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. Fahrkosten zu den Sprechstunden im Rathaus, die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die jährliche Summe für diese Aufwendungen wird auf max. 1.000,00 Euro begrenzt.

### § 10 Verschwiegenheit

1. Die / der Behindertenbeauftragte hat während und nach Beendigung ihrer / seiner Tätigkeit über die ihr / ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die / der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer / seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
3. Die / der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Emsbüren, 13.12.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies  
Bürgermeister

## 392 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Emsbüren (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

Inhalt der Verordnung; Verordnungsgliederung:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Betreten von Eisflächen
- § 3 Fahrzeuge in Anlagen
- § 4 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Gefahren von Grundstücken
- § 7 Anbringung von Hausnummern
- § 8 Verhütung der von freilebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren
- § 9 Abtrennen von Feuern
- § 10 Verunreinigungen
- § 11 Wertstoff-Container
- § 12 Belästigung der Allgemeinheit
- § 13 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbeete, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

### § 2 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.

Durch Bekanntmachung der Gemeinde können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

### § 3 Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

#### § 4 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten und schlupfsicheren Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
  1. auf dem Leinpfad entlang des Dortmund-Ems-Kanals
  2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Gemeinde Emsbüren,
  4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  5. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleiteter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere geheizt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird. Die Beaufsichtigung eines Hundes im vorgenannten Sinn ist auch auf den ausgewiesenen Hundefreilauffläche sicherzustellen.

- (3) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder -halterin oder der Tierführer oder -halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die ausgewiesene Hundefreilauffläche. Die Beseitigungspflicht gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei, von Hilfsorganisationen oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.
- (7) Wer wild lebende, herrenlose bzw. frei laufende oder streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.

#### § 5 Kinderspielplätze

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie die Benutzung der fest eingebauten Kinderspielgeräte ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung eine zeitliche Einschränkung festgelegt ist. Eine durch Beschilderung ausgewiesene Altersgrenze ist zu beachten.

- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
  - a) zu rauchen oder alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren,
  - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
  - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
  - d) mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kleinstfahrräder, Kinderroller und Dreiräder für Kinder sowie ähnliche Fahrzeuge.

#### § 6 Gefahren von Grundstücken

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können. Gleiches gilt für Totholz in Bäumen und Büschen.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m, von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden. Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen ganz oder teilweise, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsfläche beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.
- (3) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich.
 

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

#### § 7 Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung, so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

#### § 8 Verhütung der von freilebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

#### § 9 Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchtuftsfeuer.

Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Emsbüren beantragen.

- (2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

### § 10 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere, Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial zu kontrollieren und zu reinigen.

- (3) im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

### § 11 Wertstoff-Container

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verursachung einer Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Gemeinde aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

### § 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Übernachten auf den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,  
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie  
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Urinieren und das Verrichten der Notdurft,
4. das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
5. durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Pöbeln, provokantes Ausspeien, laut hörbares Abspielen von Tonträgern) andere zu stören

### § 13 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Gemeinde Emsbüren zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Betreten von Eisflächen nach § 2,
2. das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen nach § 3,
3. den Leinenzwang für Hunde nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 4 und 5,
4. die Beaufsichtigung eines Hundes nach § 4 Abs. 2 Satz 2,
5. das Fernhalten von Hunden nach § 4 Abs. 3,
6. die Beseitigung von Tierkot nach § 4 Abs. 4,
7. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 4 Abs. 6,
8. die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, § 4 Abs. 8
9. die Gebote und Verbote auf Kinderspielplätzen nach § 5,
10. die Gefahren von Grundstücken nach § 6,
11. das Anbringen von Hausnummern nach § 7,
12. das Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen nach § 8,
13. das Abbrennen von Feuern nach § 9 Abs. 1,
14. das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 10 Abs. 1,
15. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2,
16. die Nutzung von Wertstoffcontainern nach § 11

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hier von unberührt.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2033.
- (2) Mit dem Inkrafttreten diese Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) im Gebiet der Gemeinde Emsbüren vom 02.04.2014 außer Kraft.

Emsbüren, 13.12.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies  
Bürgermeister

-----

### 393 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche als Sonder-, Gewerbe- und Mischgebiet sowie Gemeinbedarf, um künftig dort einen neuen Feuerwehrstandort auszuweisen sowie einen Baufachmarkt /Baustoffhandel und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe anzusiedeln. Die Feuerwehr ist eine Schwerpunktfeuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) liegt südlich des Ortskerns von Esterwegen und östlich der „Heidbrücker Straße“ (L30) und umfasst eine Größe von rd. 2,6 ha. Es umfasst Teile der Flurstücke 9, 11, 12, 13/1 und 13/2 der Flur 57 in der Gemarkung Esterwegen. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Fachbereich 60 – Bauwesen, 1.OG, Zimmer 109, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Fachmarkt/Gemeinbedarf Feuerwehr“ (einschl. Gewerbe- und Mischgebiet) mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne –Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 18.12.2023

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

### 394 4. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

#### Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif - zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

## Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lengerich, 14.12.2023

## GEMEINDE LENGERICH

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

## Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Anpassung ab 01.01.2024

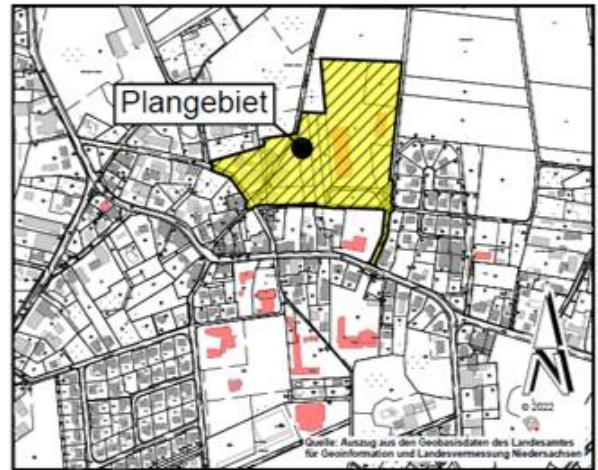
1. Personaleinsatz
  - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
    - 1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 25,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
  - 2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF) 150,00 €
  - 2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) 225,00 €
  - 2.3 Gerätewagen (GW) 150,00 €
  - 2.4 Einsatzleitwagen (ELW) 150,00 €
  - 2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) 90,00 €
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung
 

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Sonstiges
  - 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
  - 4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben
  - 4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

### 395 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft + Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsmitte“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und dem § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 19.12.2023

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

### 396 Bekanntmachung; 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf, Feuerwehr, gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 11.12.2023 (Az.: 65-610-511-01/106) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 30.11.2023 beschlossene 106. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf, Feuerwehr, gewerbliche und gemischte Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 106. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Fachbereich 60 - Bauwesen, Zimmer 109, Poststraße 13, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Daneben kann der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Nordhümmling unter [www.sg-nordhummeling.de](http://www.sg-nordhummeling.de) unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen - Bauleitpläne - Flächennutzungspläne eingesehen werden und ist zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 15.12.2023

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 397 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 15.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 398 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 398 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 398 v. H. |

#### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sögel, 15.12.2023

GEMEINDE SÖGEL

Völker	Klaß
Bürgermeister	Gemeindedirektor



### **398 Bekanntmachung der Samtgemeinde Sögel; Änderung des Gebührenverzeichnis für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel**

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 07. September 2015 (Nds. GVBI S. 181) und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 01.07.2007 (Nds. GVBI S. 172), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBI S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 08.12.2023 die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. Januar 2023 auf 2,07 € pro Schwein festgelegt und das Gebührenverzeichnis mit folgendem Inhalt beschlossen:

#### **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestraße 1, 49751 Sögel als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel.

1. Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung gemäß Nr. VI. Zif.3.1.2.4.8 der Anlage (Kostentarif) zur o.a. Gebührenordnung

Die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen beträgt ab dem 01.01.2023 pro Schwein 2,07 €

2. Gebühr für weitergehende Untersuchungen  
Die Gebühren für weitergehende Untersuchungen werden entsprechend der Regelung in der Anlage zum Kostentarif der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Zif. XIX erhoben. Diese betragen insbesondere für
 

- Sensorische Untersuchungen	32,00 €
- Mikroskopische Untersuchungen	64,00 €
- Chemische, chemisch-physikalische, physikalische und biologische Verfahren -pH-Wert-	19,00 €

3. Gebühren für Wartezeiten  
Für Wartezeiten, zu der der Kostenschuldner Anlass gegeben hat, werden je Bediensystem und angefangener Viertelstunde ein Zuschlag für eine Tierärztin/einen Tierarzt in Höhe von 14,70 € und für eine/-n amtliche/-n Fachassistentin/en 7,35 € erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
- b) sich der Schlachtbeginn verzögert oder die Schlachtung unterbrochen wird.

4. Auslagen  
Auslagen werden im Übrigen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG) erhoben.

5. Inkrafttreten  
Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.01.2023.

Sögel, 11.12.2023

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß  
Samtgemeindegemeindermeister

-----

### **399 Satzung der Gemeinde Spelle über die Benutzung des Stadions an der „Venhauser Straße“ (Stadionordnung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich/Zweck**

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion an der „Venhauser Straße“ und seiner angeschlossenen Außenanlagen (nachfolgend Sportanlage genannt).

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet.

Die Besucher der Sportanlage erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, spätestens mit dem Betreten der Sportanlage diese Stadionordnung als verbindlich an. Diese Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die Stadion an der Venhauser Straße stattfinden.

#### **§ 2 Widmung**

1. Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht.
3. Die im Fall einer Fremdnutzung der Sportanlage abzuschließenden Verträge richten sich nach bürgerlichem Recht.

#### **§ 3 Hausrecht**

1. Das Hausrecht haben Vertreter und Beauftragte des SC Spelle – Venhaus e. V., der Gemeinde Spelle und bei Veranstaltungen auch die Polizei und der Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD). Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.

#### **§ 4 Aufenthalt**

1. Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportanlage an der Venhauser Straße auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (SOD) vorzuweisen. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Zuschauer haben, sofern angegeben, den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz oder einen anderen, vom SOD oder von der Polizei aus Sicherheitsgründen besonders zugewiesenen Platz einzunehmen. Dies gilt insbesondere für Zuschauer der Gastvereine, die trotz gültiger Eintrittskarte keinen Zutritt für den Bereich des Heimfansektors erhalten. Bei ausverkauften Veranstaltungen ist der SOD angewiesen, den Zutritt des Gastfans mit Karten für diesen Bereich ins Stadion zu untersagen.
3. Beim Verlassen der Sportanlage verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer von Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
4. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des SOD oder der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.

5. Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde Spelle im Einvernehmen mit dem SC Spelle – Venhaus e. V. getroffenen Anordnungen.
6. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
7. Zur Sicherheit der Besucher wird der Innenraum des Stadions bei brisanten Begegnungen videoüberwacht.
8. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

#### § 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem SOD seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Auf Verlangen besteht diese Pflicht auch gegenüber der Polizei.
2. Der SOD ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern bzw. aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.
4. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde sowie für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.
5. Der SOD ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in Ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten der Sportanlage gehindert werden.
6. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
7. Der SC Spelle – Venhaus e. V. steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethnischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus.

Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

#### § 6 Verhalten im Geltungsbereich dieser Stadionordnung

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des SOD und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des SOD andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken – einzunehmen oder die Sportanlage zu verlassen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten.
5. Unbeschadet dieser Stadionordnung können nach Abs. 2 Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

#### § 7 Verbote

1. Die Haupttribüne der Sportanlage ist Heimfanbereich. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte besitzen, aus diesem Bereich zu entfernen, wobei ihnen –soweit dies im Einzelfall möglich ist- ein anderer geeigneter Platz im Stadion an der Venhauser Straße zugewiesen werden kann. Ist die Sportanlage ausverkauft, wird der betreffende Gastfan aus der Sportanlage verwiesen oder der Zutritt zur Sportanlage verweigert.
2. Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen ist verboten.
3. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
  - b) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter o. ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter
  - c) Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art, welche geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
  - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - e) Laser-Pointer
  - f) Gassprühdosens, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende fest, flüssige oder gasförmige Substanzen
  - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; erlaubt ist die Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackung (z.B. „Tetra-Pak“) für Kinder bis zu 10 Jahren
  - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - i) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, bengalische Feuer, Signalaraketen und andere pyrotechnische Gegenstände; Wunderkerzen;

- j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - k) alkoholische Getränke aller Art;
  - l) Drogen jeglicher Art;
  - m) mechanisch betriebene Lärminstrumente; der SC Spelle – Venhaus behält sich Ausnahmen vor.
  - n) Fotokameras/-apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).
  - o) Hunde (Ausnahme: Begleithunde)
4. Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der SOD ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt gemäß § 6 Abs. 3 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
5. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten, sowie extreme Handlungen jeder Art zu begehen;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
  - d) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen, insbesondere nicht auf die Sportflächen oder Besucherbereiche;
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Signalmunition oder andere pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen bzw. abzuschießen;
  - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Wege zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
  - g) ohne Erlaubnis der Gemeinde Spelle oder des SC Spelle - Venhaus Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - h) ohne vorherige Zustimmung des SC Spelle – Venhaus und der Gemeinde Spelle Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei jedem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich wohl auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
  - i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

#### § 8 Getränkeausschank

1. Den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung regelt der SC Spelle – Venhaus in Abstimmung mit der Gemeinde Spelle.
2. Die Gemeinde Spelle kann für einzelne Veranstaltungen ein absolutes oder eingeschränktes Alkoholverbot aussprechen.

#### § 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Stadions an der Venhauser Straße und seiner Zugänge und Anlagen stehen oder die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder der Veranstalter, noch die Gemeinde Spelle oder der SC Spelle - Venhaus.
3. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

#### § 10 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung vom 17.04.2008 außer Kraft.

Spelle, Oktober 2023

GEMEINDE SPELLE

Sändker  
Bürgermeister

### **400 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Werlte (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 08.07.2008**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,04 €

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Werlte, 14.12.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

**401 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Werlte (Gefahrenabwehrverordnung)**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	3
§ 4 Wertstoff-Container	3
§ 5 Gefahren von Grundstücken	3
§ 6 Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen	4
§ 7 Umgang mit Tieren	4
§ 8 Eisflächen	5
§ 9 Öffentliches Baden und Schwimmen	5
§ 10 Offene Feuer im Freien	5
§ 11 Hausnummern	6
§ 12 Spielplätze	6
§ 13 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe	7
§ 14 Besondere Bestimmungen	7
§ 15 Anordnungen der Ordnungsbehörde und	7
§ 16 Ausnahmen	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 18 Geltungsdauer	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am \_05.10.2023\_ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Werlte.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) Öffentliche Verkehrsflächen:  
Alle Straßen, Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

- 2) Öffentliche Anlagen:  
Alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Waldflächen, Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer-, Ufer- und Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Wartehallen und Unterstände an Bushaltestellen, Spiel- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- 3) Spielplätze:  
Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z.B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze.

§ 3  
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Es ist verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstofffassung sowie dem Fernmeldewesen dienen, sowie Schutzhütten, Wartehallen und Unterstände an Bushaltestellen, Pavillons u.ä. zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- c) Plakate, Schilder, Tafeln usw. unbefugt an Gebäuden, Bäumen, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bushaltestellen, Verteilerkästen usw. anzubringen. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.

- 2) Bei Verkaufsgeschäften sowie an Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Warenautomaten, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller als Verantwortliche/r Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige, sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht (rechtzeitige) Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial oder sonstigen Unrat zu kontrollieren und zu reinigen.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

§ 4  
Wertstoff-Container

- 1) Das Abstellen bzw. Ablegen von Wertstoffen wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Es ist untersagt, Hausmüll sowie sonstigen Unrat und Gegenstände, in, auf oder neben den Wertstoffcontainern zu entsorgen. Jede Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.

- 2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die im Gebiet der Samtgemeinde aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

#### § 5

##### Gefahren von Grundstücken

- 1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können.
- 2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im öffentlichen Raum Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
- 3) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen, die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden. An Kreuzungen oder Einmündungen sind Sichtdreiecke von Bewuchs, Bebauung oder sonstigen Gegenständen frei zu halten.

Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsflächen beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.

- 4) Verantwortlich für die Beseitigung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

#### § 6

##### Fahrzeuge in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie von Wohnwagen und Anhängern untersagt.

#### § 7

##### Umgang mit Tieren

- 1) Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- 2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu unterbinden, dass der Hund
  - a) sich unbeaufsichtigt außerhalb des eigenen Grundstückes aufhält,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- 3) Ist für einen Hund die Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Niedersächsisches Hundegesetzes festgestellt, muss dieser außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen nicht nur an einer geeigneten Leine geführt werden, sondern darüber hinaus einen geeigneten Maulkorb tragen, der ein Beißen sicher verhindert. Dies gilt auch bereits während des Prüfverfahrens zur Feststellung der Gefährlichkeit.

- 4) Innerhalb der Ortschaften (Gebiete gem. §§ 30 und 34 Bau-gesetzbuch), an sonstigen öffentlichen Orten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer kurzen Leine zu führen.

- 5) Auf Spielplätze, Schulhöfe, Gelände von Kindergärten und kommunale Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- 6) Bei Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen nach § 2 durch Tiere sind die Tierhalter bzw. die mit der Führung beauftragten Personen zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemit. Diese Reinigungspflicht geht der des sonst Verpflichteten vor.

- 7) Die Regelungen der Abs. 5 und 6 gelten nicht für Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Absätze 2 bis 6 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.

- 8) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

- 9) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

#### § 8

##### Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Samtgemeindegebiet und die Benutzung dieser Eisflächen zum Eissport ist verboten, soweit nicht durch die Samtgemeinde oder die jeweilige Mitgliedsgemeinde eine Ausnahme nach § 16 dieser Verordnung erteilt wird.

#### § 9

##### Öffentliches Baden und Schwimmen

Das Baden und Schwimmen in öffentlichen kommunalen Gewässern ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten erlaubt wird.

#### § 10

##### Offene Feuer im Freien

- 1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- 2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese vollständig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- 3) Das Abbrennen von Osterfeuern als Brauchtumsfeuer ist zulässig. Das Abbrennen ist entweder am Ostersonntag ab 17:00 Uhr oder am Ostermontag und Ostermontag erlaubt. Das Osterfeuer ist mindestens 14 Tage vorher bei der Samtgemeinde mittels Anzeigeformular anzuzeigen.

### § 11 Hausnummern

- 1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugewiesene Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt; sie darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- 2) Die Schilder bzw. Ziffern sollen eine Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.

Die Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Änderung der Hausnummer erfolgt (Neunummerierung).

- 3) Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

### § 12 Spielplätze

- 1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen sowie die Benutzung der fest eingebauten Spielgeräte ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung eine zeitliche Einschränkung festgelegt ist. Eine durch Beschilderung ausgewiesene Altersgrenze ist zu beachten.
- 2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
  - b) Glas jeglicher Art, Metallteile, Dosen oder andere Sachen und Gegenstände zu zerschlagen, einzugraben oder fortzuwerfen;
  - c) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder, Kinderroller und Kinderdreiräder oder ähnliche Fahrzeuge, fahrbare Mobilitätshilfen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen;
  - d) zu rauchen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- 3) Vorhandene Hinweisschilder/Hinweistafeln sind zu beachten.

### § 13 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- 1) An Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe anderer stören.
- 2) Motorgetriebene Rasenmäher und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden, sofern sie die in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zulässigen Geräuschimmissionswerte überschreiten.
- 3) Ausgenommen von der Regelung des § 13 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

### § 14 Besondere Bestimmungen

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:
  - a) das Übernachten, Lärmen oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen und Schlafen zu nutzen;
  - b) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen, das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern;
  - c) das Urinieren und das Verrichten der Notdurft.
- 2) Das Betreten der Uferbereiche der öffentlichen Seen und Teiche im Samtgemeindegebiet mit Getränkeflaschen,- dosen und – gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehr dieser Getränke und das Veranstalten von Trinkgelagen ist verboten.

### § 15 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 16 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Werlte, im Falle des § 8 auch die jeweilige Mitgliedsgemeinde, kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### § 18 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Werlte, 05.10.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

**C. Sonstige Bekanntmachungen**

**402 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2022**

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2022 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 26. September 2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 205

Haren (Ems), 20.12.2023

Landkreis Emsland; Der Landrat  
Stadt Meppen; Der Bürgermeister  
Stadt Haren (Ems); Der Bürgermeister

**403 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung**

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 12.12.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2022 auf das neue Geschäftsjahr 2023 vorgetragen wird.

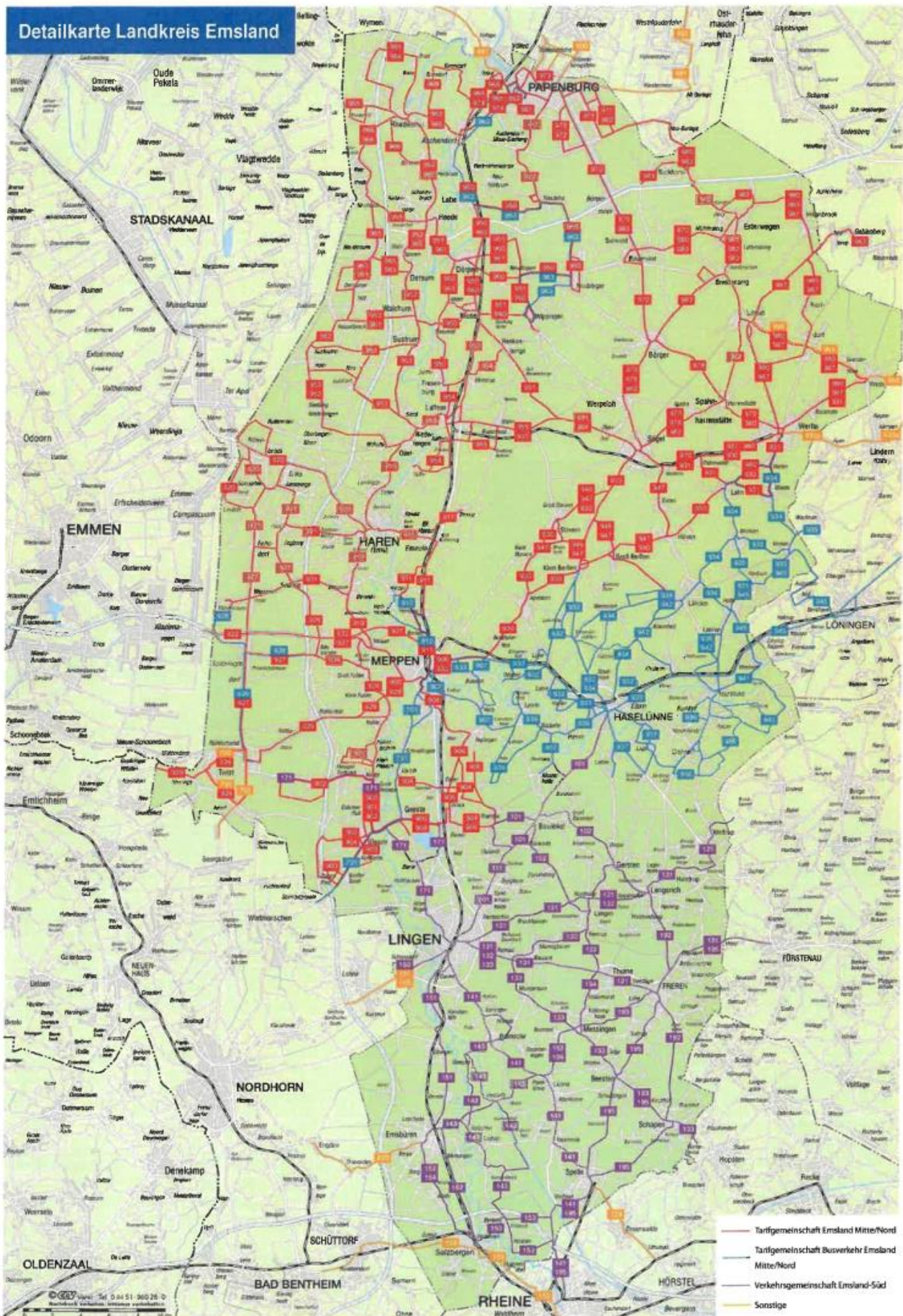
Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 13.12.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 13.12.2023 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 205, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Haren (Ems), 20.12.2023

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)





Anlage 1a zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

## **Anhang 1a**

### **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Stand 29.05.2023)**

#### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der

teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmen-

den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Auslandliegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das

Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. 12. 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher von der besuchten Schule nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>1</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 29.05.2023. Hintergrund: nach § 1 PAuswG besteht die gesetzliche Pflicht zum Besitz eines Personalausweises erst ab dem 16. Lebensjahr, sodass (Grund-) Schulkinder überwiegend keine Pflicht zum Besitz eines Personalausweises haben. Auch Schülerscheine werden meist erst ab der 5. Jahrgangsstufe in den Schulen ausgestellt.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

## **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

## **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <https://deutschlandtarifverbund.de>.

Anlage 2 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

## Anhang 2

### Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

### Anhang 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift (Verfahren 2.5)

Kostenbestandteil P1		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr		Summe pro Jahr	
P1.1 Kosten je Fahrzeug und Jahr		(Ersatzfahrzeuge zählen nicht)		Produkt aus P1.1 und P1.2	
(jährliche fahrzeugbezogene Kosten)					
Gelenkbus NF	€/Jahr	Gelenkbus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
Gelenkbus	€/Jahr	Gelenkbus	Stk.	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus NF	€/Jahr	Standard-/Solobus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus	€/Jahr	Standard-/Solobus	Stk.	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/Jahr	20-Sitzer-Bus	Stk.	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/Jahr	15-m Bus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
<b>Summe P1 fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:</b>				<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteile P2		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr	
P2.1 Kosten je Fahrplanstunde				Produkt aus P2.1 und P2.2	
Wert des Antragstellers	€/h		h	0,00	€/Jahr
<b>Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:</b>				<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteile P3		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr	
P3.1 Kosten je Fahrplankilometer				Produkt aus P3.1 und P3.2	
Gelenkbus/ Gelenkbus NF	€/km	Gelenkbus /Gelenkbus NF	km	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus und Standard-/Solobus NF	€/km	Standard-/Solobus und Standard-/Solobus NF	km	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/km	20-Sitzer-Bus	km	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/km	15-m Bus NF	km	0,00	€/Jahr
<b>P3.3 Kosten für einen 8-Sitzer-Bus zzgl. Fahrerarbeitsplatz</b>		<b>Fahrplankilometer pro Jahr</b>			
<b>Kosten je Fahrplankilometer</b>					
8-Sitzer-Bus	€/km	8-Sitzer-Bus	0 km	0,00	€/Jahr
<b>Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:</b>				<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteil P4		Summe P4 Regiekosten pro Jahr:	
Regiekosten (Jahrespauschale für Regie- und Verwaltungsaufgaben sowie Wagnis- und Gewinnzuschlag)			€/Jahr

<b>Gesamtkosten 2017 (Summe aus P1 + P2 + P3 + P4)</b>	<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>
--	-------------	---------------

Anlage 4 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

#### **Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5**

**Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:**

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeaufteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsrechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlage 5 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

**Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE)**

**Anhang 5**

**Genehmigter Tarif**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Fahrtausweis</b>										
Einzelfahrschein	2,20 €	2,80 €	3,20 €	3,80 €	4,40 €	4,90 €	5,50 €	6,00 €	6,70 €	7,30 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,20 €	1,60 €	1,70 €	1,80 €	2,30 €	2,90 €	2,70 €	3,00 €	3,30 €	3,90 €
LL-Fahrschein	1,50 €									
Tageskarte	4,00 €	5,20 €	6,10 €	7,10 €	8,20 €	9,20 €	10,50 €	11,80 €	12,60 €	13,90 €
Wochenkarte	15,10 €	20,50 €	24,20 €	28,50 €	33,00 €	37,10 €	41,00 €	46,40 €	49,60 €	52,90 €
Wochenkarte Schüler	11,30 €	15,30 €	17,90 €	21,30 €	24,60 €	27,70 €	30,40 €	34,40 €	37,00 €	39,60 €
Monatskarte	44,70 €	58,00 €	70,50 €	82,00 €	97,50 €	108,00 €	118,00 €	130,50 €	141,00 €	149,00 €
Monatskarte Schüler	33,50 €	43,50 €	52,50 €	61,50 €	73,00 €	81,00 €	88,50 €	97,30 €	105,50 €	111,50 €
Fahrradmithahme	1,10 €									
Seniorenzeitkarte	273,00 €									
Schietweiter-Ticket	99,00 €									
Schülerfreizeitkarte (Freelime-Ticket)	17,80 €									
Buskulirtgut	3,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (2 Personen)	19,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (3 Personen)	24,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (4 Personen)	29,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (5 Personen)	34,00 €									
EL-Jugendticket Abo	20,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €									
Deutschlandticket	49,00 €									

**Anhang 6**

**Referenztarif**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Fahrtausweis</b>										
Einzelfahrschein	4,62 €	5,88 €	6,72 €	7,98 €	9,24 €	10,29 €	11,55 €	12,60 €	14,07 €	15,33 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,52 €	3,36 €	3,57 €	3,78 €	4,83 €	5,46 €	5,67 €	6,30 €	6,93 €	8,19 €
LL-Fahrschein	3,15 €									
Tageskarte	8,40 €	10,92 €	12,81 €	14,91 €	17,22 €	19,32 €	22,05 €	24,78 €	26,46 €	29,19 €
Wochenkarte	31,71 €	43,05 €	50,82 €	59,85 €	69,30 €	77,91 €	86,10 €	97,44 €	104,16 €	111,09 €
Wochenkarte Schüler	23,73 €	32,13 €	37,59 €	44,73 €	51,66 €	58,17 €	63,84 €	72,24 €	77,70 €	83,16 €
Monatskarte	93,87 €	121,80 €	148,05 €	172,20 €	204,75 €	226,80 €	247,80 €	274,05 €	296,10 €	312,90 €
Monatskarte Schüler	70,35 €	91,35 €	110,25 €	129,15 €	153,30 €	170,10 €	185,85 €	204,33 €	221,55 €	234,15 €
Fahrradmithahme	2,31 €									
Seniorenzeitkarte	573,30 €									
Schietweiter-Ticket	207,90 €									
Schülerfreizeitkarte (Freelime-Ticket)	37,38 €									
Buskulirtgut	6,30 €									
Emsland-Touren-Ticket (2 Personen)	39,90 €									
Emsland-Touren-Ticket (3 Personen)	50,40 €									
Emsland-Touren-Ticket (4 Personen)	60,90 €									
Emsland-Touren-Ticket (5 Personen)	71,40 €									
EL-Jugendticket Abo	42,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €									

Stand: 01.05.2023

## Anhang 5

## Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord (BVE)

## Genehmigter Tarif (Stand 01.05.2023)

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	2,00 €	2,60 €	2,80 €	3,10 €	4,00 €	4,50 €	5,10 €	5,20 €	6,00 €	6,30 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,40 €	1,50 €	2,00 €	2,20 €	2,40 €	2,50 €	2,80 €	3,00 €
Tageskarte	2,30 €	3,10 €	3,50 €	4,30 €	5,30 €	6,40 €	7,00 €	7,50 €	8,50 €	8,90 €
Wochenkarte	15,00 €	19,20 €	22,40 €	26,20 €	30,00 €	32,60 €	36,20 €	39,20 €	41,80 €	44,20 €
Monatskarte	42,40 €	52,30 €	64,80 €	75,60 €	83,40 €	93,40 €	103,20 €	111,90 €	121,80 €	129,10 €
Wochenkarte Schüler	11,20 €	14,40 €	16,80 €	19,60 €	22,50 €	24,40 €	27,10 €	29,40 €	31,20 €	33,10 €
Monatskarte Schüler	31,80 €	39,20 €	48,60 €	55,90 €	62,50 €	70,00 €	77,40 €	83,90 €	91,30 €	96,80 €
EL-Jugendticket Abo	20,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	40,00 €									
Deutschlandticket	49,00 €									

## Referenztarif

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	4,20 €	5,48 €	5,88 €	6,51 €	8,40 €	9,45 €	10,71 €	10,82 €	12,60 €	13,23 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,10 €	2,73 €	2,94 €	3,15 €	4,20 €	4,62 €	5,04 €	5,25 €	5,88 €	6,30 €
Tageskarte	4,63 €	6,51 €	7,35 €	9,03 €	11,13 €	13,44 €	14,70 €	15,75 €	17,85 €	18,69 €
Wochenkarte	31,50 €	40,32 €	47,04 €	55,02 €	63,00 €	68,46 €	76,02 €	82,32 €	87,36 €	92,82 €
Monatskarte	89,04 €	109,83 €	136,08 €	158,76 €	175,14 €	196,14 €	216,72 €	234,96 €	255,78 €	271,11 €
Wochenkarte Schüler	23,52 €	30,24 €	35,28 €	41,16 €	47,25 €	51,24 €	56,91 €	61,74 €	65,52 €	69,51 €
Monatskarte Schüler	66,78 €	82,32 €	102,06 €	117,39 €	131,25 €	147,00 €	162,54 €	176,19 €	191,73 €	203,28 €
EL-Jugendticket Abo	42,00 €									
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €									

Stand: 01.05.2023



## Anhang 5

## Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord

## Genehmigter Tarif (Stand 01.05.2023)

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	1,50 €	2,20 €	3,00 €	3,60 €	4,60 €	5,50 €	6,10 €	7,70 €
Einzelfahrschein ermäßigt	0,80 €	1,10 €	1,50 €	1,80 €	2,30 €	2,80 €	3,10 €	3,90 €
Fünferkarte	6,90 €	10,10 €	13,80 €	16,60 €	21,20 €	25,30 €	28,10 €	35,40 €
Neuerkarte	11,70 €	17,20 €	23,50 €	28,20 €	36,00 €	43,10 €	47,80 €	60,30 €
Monatskarte	35,50 €	52,40 €	71,50 €	86,00 €	109,00 €	130,30 €	145,20 €	183,90 €
Monatskarte Schüler	26,60 €	39,30 €	53,50 €	64,30 €	81,00 €	97,00 €	108,90 €	137,90 €
Wochenkarte	11,90 €	17,50 €	23,90 €	28,70 €	36,70 €	43,90 €	48,70 €	61,60 €
Wochenkarte Schüler	8,90 €	13,10 €	17,90 €	21,50 €	27,50 €	32,90 €	36,50 €	46,20 €
Tageskarte 1 Person	3,50 €	5,10 €	6,90 €	8,30 €	10,60 €	12,70 €	14,00 €	17,70 €
Tageskarte 5 Personen	12,90 €	18,90 €	25,80 €	31,00 €	39,60 €	47,40 €	52,60 €	66,40 €
Fahrradmitnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Monatskarte im Abo	32,60 €	48,10 €	65,60 €	78,90 €	100,00 €	119,50 €	133,10 €	168,60 €
Ökotickets	21,30 €	31,40 €	42,90 €					
EL-Jugendticket Abo	20,00 €							
EL Jugendticket Einzel	40,00 €							
Deutschlandticket	49,00 €							

## Anhang 6

## Referenztarif

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	3,15 €	4,62 €	6,30 €	7,56 €	9,66 €	11,55 €	12,81 €	16,17 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,68 €	2,31 €	3,15 €	3,78 €	4,83 €	5,88 €	6,51 €	8,19 €
Fünferkarte	14,49 €	21,21 €	28,98 €	34,86 €	44,52 €	53,13 €	59,01 €	74,34 €
Neuerkarte	24,57 €	36,12 €	49,35 €	59,22 €	75,60 €	90,51 €	100,38 €	126,63 €
Monatskarte	74,55 €	110,04 €	150,15 €	180,60 €	228,90 €	273,63 €	304,92 €	386,19 €
Monatskarte Schüler	55,86 €	82,53 €	112,35 €	135,03 €	170,10 €	203,70 €	228,69 €	289,59 €
Wochenkarte	24,99 €	36,75 €	50,19 €	60,27 €	77,07 €	92,19 €	102,27 €	129,36 €
Wochenkarte Schüler	18,69 €	27,51 €	37,59 €	45,15 €	57,75 €	69,09 €	76,65 €	97,02 €
Tageskarte 1 Person	7,35 €	10,71 €	14,49 €	17,43 €	22,26 €	26,87 €	29,40 €	37,17 €
Tageskarte 5 Personen	27,09 €	39,69 €	54,18 €	65,10 €	83,16 €	99,54 €	110,46 €	139,44 €
Fahrradmitnahme	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €
Monatskarte im Abo	68,46 €	101,01 €	137,76 €	165,69 €	210,00 €	250,95 €	279,51 €	354,06 €
Ökotickets	44,73 €	65,94 €	90,09 €					
EL-Jugendticket Abo	42,00 €							
EL-Jugendticket Einzel	84,00 €							

Stand: 01.05.2023

## Haustarif Kalmer GmbH

## Anhang 5

## Genehmigter Tarif

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	1,90 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,90 €	2,00 €	2,50 €	2,90 €	3,20 €	3,90 €
Tageskarte 1 Person	3,70 €	5,30 €	7,00 €	7,90 €	10,10 €	11,40 €	12,50 €	15,20 €
Tageskarte 5 Personen	16,10 €	22,50 €	29,80 €	34,00 €	42,50 €	48,10 €	53,20 €	64,60 €
Wochenkarte	13,90 €	19,80 €	27,20 €	31,10 €	40,20 €	45,20 €	48,70 €	58,70 €
Wochenkarte Schüler	10,40 €	14,80 €	20,40 €	23,30 €	30,10 €	33,90 €	35,00 €	44,00 €
Monatskarte	40,40 €	58,70 €	81,50 €	92,90 €	119,50 €	135,00 €	139,20 €	173,60 €
Monatskarte im Abo	34,50 €	50,10 €	69,50 €	78,30 €	101,90 €	115,40 €	119,10 €	148,50 €
Monatskarte Schüler	30,30 €	44,00 €	61,10 €	68,90 €	89,60 €	101,20 €	104,40 €	130,20 €
Fahrradmitnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
EL Jugenticket Abo	20,00 €							
EL Jugenticket Einzel	40,00 €							
Deutschlandticket	49,00 €							

## Anhang 6

## Referenztarif

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	3,99 €	5,67 €	7,56 €	8,61 €	10,71 €	11,97 €	13,23 €	15,96 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,10 €	2,73 €	3,78 €	4,20 €	5,25 €	6,09 €	6,72 €	8,19 €
Tageskarte 1 Person	7,77 €	11,13 €	14,70 €	16,59 €	21,21 €	23,94 €	26,25 €	31,92 €
Tageskarte 5 Personen	33,81 €	47,25 €	62,58 €	71,40 €	89,25 €	101,01 €	111,72 €	135,66 €
Wochenkarte	29,19 €	41,58 €	57,12 €	65,31 €	84,42 €	94,92 €	98,07 €	123,27 €
Wochenkarte Schüler	21,84 €	31,08 €	42,84 €	48,93 €	63,21 €	71,19 €	73,50 €	92,40 €
Monatskarte	84,94 €	123,27 €	171,15 €	195,09 €	250,95 €	283,50 €	292,32 €	364,56 €
Monatskarte im Abo	72,45 €	105,21 €	145,95 €	164,43 €	213,99 €	242,34 €	250,11 €	311,85 €
Monatskarte Schüler	63,63 €	92,40 €	128,31 €	144,69 €	188,16 €	212,52 €	219,24 €	273,42 €
Fahrradmitnahme	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €	2,31 €
EL Jugenticket Abo	42,00 €							
EL Jugenticket Einzel	84,00 €							

Stand: 01.05.2023

Anlage 7 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife (Amtsblatt des LK EL Nr. 38/2023 vom 29.12.2023, Lfd.-Nr.: 389, Seite 390)

## **Anhang 7**

### **Ausgleich nach Nr. 4**

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

#### **1. Berechtigtenkreis**

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

#### **2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents**

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

**9.445.050,85 €,**

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

#### **3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten**

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

**354.949,15 €**

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.